

**Fachprüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang
„Agrarwirtschaft“
der Hochschule Neubrandenburg
vom 31. Mai 2016**

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Hochschule Neubrandenburg vom 14. November 2012 (Mittl.bl. BM 2012, S.1105) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 38 Absatz 1 Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Agrarwirtschaft“ als Satzung erlassen.

Inhalt

- § 1 Grundsatz, Akademischer Grad
- § 2 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Arten von Prüfungen
- § 6 Prüfungsleistungen, Wiederholungsprüfungen
- § 7 Zulassung zur letzten Modulprüfung
- § 8 Art und Umfang der Modulprüfungen
- § 9 Bachelor-Arbeit
- § 10 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Anlage 2: Diploma Supplement

**§1
Grundsatz, Akademischer Grad**

(1) Es gelten unmittelbar neben den Vorschriften dieser Fachprüfungsordnung auch die Vorschriften und Regelungen der RPO der Hochschule Neubrandenburg.

(2) Das Bachelor-Studium im Studiengang „Agrarwirtschaft“ an der Hochschule Neubrandenburg wird mit dem berufsqualifizierenden Abschluss

„Bachelor of Science“ - Abkürzung „B.Sc“
beendet.

§ 2

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium „Agrarwirtschaft“ bis zum Erreichen des entsprechenden Hochschulabschlusses beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelor-Prüfung dreieinhalb Studienjahre (sieben Semester). Hierin ist die für die Bachelor-Arbeit benötigte Zeit enthalten.
- (2) Die Fachstudienordnung für den Bachelor-Studiengang „Agrarwirtschaft“ regelt neben den Zielen und Inhalten auch den Aufbau des Studiums.
- (3) Die Studieninhalte ergeben sich aus der jeweiligen Fachstudienordnung zum Studiengang. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist in Anlage zwei (Modulbeschreibungen) der Fachstudienordnung aufgeführt.
- (4) Die Fachstudienordnung regelt auch die Voraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen, insbesondere kann sie die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen vom Nachweis ausreichender Vorkenntnisse oder Fertigkeiten abhängig machen.
- (5) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung und zur Erhöhung des Anwendungsbezuges sind zwei Praktika abzuleisten. Das Praktikum I dient dem Erwerb von Kenntnissen in der landwirtschaftlichen Primärproduktion. Es kann im Umfang von 18 Wochen als Vorpraktikum oder studienbegleitend absolviert werden, wobei mindestens acht Wochen Zulassungsvoraussetzung sind. Das Praktikum II im Umfang von mindestens zwölf Wochen ist im vor- und nachgelagerten Bereich der Agrarwirtschaft zu absolvieren, in der Regel im siebten Semester. Näheres regelt die Praktikumsordnung, die als Anlage 3 Bestandteil der Fachstudienordnung ist.

§ 3

Besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Vor Aufnahme des Bachelor-Studiums wird die Ableistung eines mindestens achtwöchigen Vorpraktikums in einem einschlägigen Betrieb/Unternehmen oder in einer geeigneten Einrichtung verlangt. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 3 der Fachstudienordnung).
- (2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, die die Bewerberin oder der Bewerber nachweist, können gegebenenfalls als Praxiszeiten anerkannt werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 3 der Fachstudienordnung).
- (3) Im Ausnahmefall ist eine Zulassung auf Antrag auch ohne das mindestens achtwöchige Vorpraktikum möglich.

§ 4

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Für die Anerkennung bisher erbrachter Leistungen aus anderen agrarwissenschaftlichen oder affinen Bachelor-Studiengängen gilt § 10 der RPO. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5

Arten von Prüfungen

(1) Die Dauer von Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten beträgt nach § 14 Absatz 4 der RPO 60 bis 300 Minuten. Die genaue Dauer der Klausur wird in der Modulbeschreibung, die Anlage der Fachstudienordnung ist, festgelegt.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt nach § 13 Absatz 3 der RPO je Kandidatin oder Kandidat und Modul mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Die genaue Dauer der mündlichen Prüfung wird in der Modulbeschreibung, die Anlage der Fachstudienordnung ist, festgelegt.

(3) Alternative Prüfungsleistungen nach § 15 Absatz 1 RPO sind so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis vier Wochen in Vollzeit oder auch parallel zum Studium bearbeitet werden können. Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten für die Aufgabenstellung sind zu berücksichtigen. Sie können als Einzel- oder Gruppenarbeit vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein. Näheres regelt die Fachstudienordnung.

§ 6

Prüfungsleistungen, Wiederholungsprüfungen

(1) Zahl, Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1).

(2) Die Fachstudienordnung benennt innerhalb des Studien- und Prüfungsplanes (Anlage 1) und der Modulbeschreibungen (Anlage 2), welche Module benotet werden und welche unbenotet nur als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ gewertet werden und welche der benoteten Module in die Endnote eingehen.

(3) Alle Studierenden dieses Studiengangs können Modulprüfungen auf der Grundlage des § 29 der RPO wiederholen. Es gilt ferner, dass der Prüfungsausschuss über die Anerkennung eines Härtefalls entscheidet, der zu einem vierten Prüfungsversuch führt. Dazu ist ein glaubhaft belegter, schriftlicher Antrag einzureichen. Bei der Prüfung eines Härtefallantrages hat der Prüfungsausschuss insbesondere die bisherigen Leistungen der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu berücksichtigen und die Erfolgsaussichten der zweiten Wiederholungsprüfung einzuschätzen.

(4) Wiederholungsprüfungen finden unmittelbar nach dem Prüfungszeitraum zu Beginn des Folgesemester statt. § 18 Absatz 1 Sätze 2 und 3 RPO gelten entsprechend.

Ladungs- und Bekanntmachungszeiträume können in diesem Fall stark verkürzt werden.

§ 7 Zulassung zur letzten Modulprüfung

Zur letzten Modulprüfung (Bachelor-Arbeit) kann nur zugelassen werden, wer 180 Credit Points erworben hat.

§ 8 Art und Umfang der Modul-Prüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann aus mehreren Prüfungsteilleistungen bestehen, die zeitlich voneinander getrennt geprüft und bewertet werden können. Aus den Einzelbewertungen ist eine Gesamtmodulnote zu bilden. Dabei darf das Nichtbestehen einer Teilprüfung nicht automatisch dazu führen, dass das Modul insgesamt nicht bestanden ist. So sind die Prüfungsteilleistungen nicht in Notenwerten, sondern in Prozentpunkten anzugeben. Um das Modul zu bestehen, muss das arithmetische Mittel aller Prozentpunkte mindestens 51 ergeben.

(2) Die Bachelor-Prüfung setzt sich zusammen aus

1. den Modulprüfungen der 23 Pflichtmodule (Anlage 1),
2. den Modulprüfungen in 12 Wahlpflichtmodulen (Anlage 1) und
3. der Bachelor-Arbeit

(3) Bis zu zwei der zwölf Wahlpflichtmodule können bei Erfüllung der Modulvoraussetzungen durch Wahlpflichtmodule aus dem Master-Studiengang „Agrarwirtschaft“ ersetzt werden. Außerdem kann auf Antrag ein Modul aus anderen Studiengängen der Hochschule Neubrandenburg anerkannt werden.

§ 9 Bachelor-Arbeit

(1) Voraussetzung für den Studienabschluss ist das erfolgreiche Bestehen der Bachelor-Arbeit.

(2) Die Lage der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus der Fachstudienordnung. Sie ist im letzten Semester der Regelstudienzeit zu schreiben.

(3) Die Bearbeitungszeit der Abschluss-Arbeit beträgt zehn Wochen. Um die Einhaltung der Regelstudienzeit zu gewährleisten, ist sie 16 Wochen vor Ende der Regelstudienzeit entsprechend der RPO anzumelden. Dies schließt eine frühere Anmeldung nicht aus, es sei denn die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt.

(4) Die Abschluss-Arbeit ist von zwei prüfenden Personen zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin bzw. der Betreuer sein.

(5) Die Note der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem jeweiligen arithmetischen Mittel der Bewertung der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.

(2) Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die sich zum Wintersemester 2016/17 immatrikulieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 18. Mai 2016 und der Genehmigung der Prorektorin für Studium, Lehre, Weiterbildung und Evaluation der Hochschule Neubrandenburg vom 31. Mai 2016.

Neubrandenburg, den 31. Mai 2016

Prof. Dr. Marion Musiol

Prorektorin für Studium, Lehre, Weiterbildung und Evaluation
der Hochschule Neubrandenburg
Prof. Dr. Marion Musiol